



FINANZORDNUNG

des Thüringer Skiverband e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Der Thüringer Skiverband e.V. gibt sich auf Grund § 15 der Satzung eine Finanzordnung. Die Finanzordnung regelt den Geschäftsbereich Finanzen. Dieser wird durch den Vizepräsident Finanzen geleitet.

§ 2 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des TSV regelt:

- die Kassen- und Vermögensverwaltung des Verbandes
- die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten der Mitglieder
- die Richtlinien für die Arbeit von Referenten, Kommissionen und Disziplinen

Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen regelt eine separate Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 3 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verband ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Für den Verband, seine Kommissionen sowie Disziplinen gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Dieser ist Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben des Verbandes. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein. In keinem Fall dürfen Ausgaben beschlossen werden, für die nicht gleichzeitig die notwendige Mitteldeckung gewährleistet ist.
2. Die Einnahmen und Ausgaben sind im Haushaltsplan nach Sachgebieten aufzugliedern und darzustellen.
3. Der Haushaltsplanentwurf ist durch das Präsidium zu erarbeiten.
4. Die Haushaltsplanentwürfe der Disziplinen und Kommissionen sind bis zum 15.10. für das folgende Jahr beim Geschäftsführer einzureichen.
5. Die Beratungen über die Entwürfe finden bis zum 15. November des laufenden Jahres statt.
6. Der Haushaltsplan wird durch den Verbandstag beschlossen.
7. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des TSV und ist bindend für all seine Organe.
8. Reichen die für das laufende Geschäftsjahr eingestellten Mittel nicht aus, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, für den die gleichen Grundsätze zum Deckungszwang gelten.



9. Die Geschäftsstelle in Verantwortung des Geschäftsführers führt das entsprechende Controlling im Auftrag des Vizepräsident Finanzen durch und unterrichtet das Präsidium, die Landestrainer sowie die Vorsitzenden der Kommissionen mit quartalsweisen Einnahme-/Ausgabenübersichten in den sie betreffenden Bereichen.

§ 5 Jahresabschluss & Kassenprüfung

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt, stichtagsbezogene Prüfungen durchzuführen und legen das Ergebnis in einem Protokoll vor.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung im Rahmen ihrer Prüfungshandlung.
4. Das Recht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die rein rechnerisch / buchhalterische Prüfung der Zahlungsvorgänge.
5. Hinweise der Kassenprüfer sind durch den Geschäftsführer zu bearbeiten und abzustellen.

§ 6 Mittelverwendung

1. Die Mittel sind nur entsprechend des bestätigten Haushaltsplanes zu verwenden.
2. Dem Vizepräsident Finanzen und dem Geschäftsführer obliegt die laufende Kontrolle.
3. Beschlüsse / Entscheidungen, welche die originären finanziellen Interessen der Mitgliedsvereine berühren, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
4. Alle Finanzgeschäfte werden über die Geschäftsstelle abgewickelt.
5. Der Vizepräsident Finanzen und der Geschäftsführer sind für die Abwicklung aller finanziellen Maßnahmen verantwortlich.
6. Die Aufnahme von Krediten erfolgt nach Beschlussfassung des Präsidiums.
7. Die Vorsitzenden der Kommissionen sowie die Landestrainer sind verpflichtet, ihre Finanzplanung an den Haushaltsvorgaben auszurichten. Die genehmigten Haushaltssummen (Etats) sind unbedingt einzuhalten. Für die Durchführung von geplanten und bestätigten Maßnahmen können sie einen Vorschuss in der Geschäftsstelle erhalten. Diese sind zeitnah, spätestens zwei Wochen nach Maßnahmenende auf dem dafür vorgesehenen Vordruck abzurechnen.
 - Die geplanten Maßnahmen sind durch den Vizepräsident Leistungssport gemeinsam mit dem Bundesstützpunktleiter zu bestätigen.
8. Der Vizepräsident Finanzen hat zu dem, nach jedem Quartalsabschluss in der nachfolgenden Präsidiumssitzung eine Vermögens- und Kostenübersicht vorzulegen.
9. Die Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und aufzugliedern. Jede Ausgabe ist auf Richtigkeit zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen. Ohne Anweisungen dürfen Zahlungen nicht geleistet werden. Anweisungen können erteilen, der Präsident und die Vizepräsidenten. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
10. Die Erstattung von Reisekosten regelt die Reisekostenordnung des TSV.
11. Alle Kosten und Auslagen werden nach Prüfung nur gegen Vorlage des ordnungsgemäßen Beleges und den steuerrechtlichen Anforderungen, die vorab genehmigt werden, vergütet.

§ 7 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die vom Verbandstag beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind von allen Mitgliedern termingerecht zu entrichten (§ 5 Satzung).
2. Die Beiträge sind bis spätestens 31.08. des jeweiligen Geschäftsjahres auf das Konto des Verbandes zu entrichten. Die Geschäftsstelle stellt 30 Tage vor Fälligkeit eine Jahresrechnung.



3. Der Geschäftsführer hat bei der Überwachung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs auf die Einhaltung der Zahlungsverpflichtung der Mitglieder zu achten und in Verzug geratene Mitglieder an die Zahlung zu erinnern und ggf. zu erwirken.
4. ~~Unabhängig davon führt nicht termingerechte Zahlung des Mitgliedbeitrages zum Verlust des Stimmrechts für den folgenden Verbandstag.~~
5. Zuschüsse und Zuwendungen an die Mitgliedsvereine werden nur ausgezahlt, wenn die Vereine ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind.
6. Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
7. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss folgende Mindestangaben enthalten:
 - a. den Tag der Ausgabe
 - b. den Nettobetrag, die Mehrwertsteuer und den Bruttobetrag (ggf. Kleinunternehmerregelung §19 UstG)
 - c. den Verwendungszweck
 - d. den Rechnungsaussteller, incl. der Steuernummer, ggf. Ust-Identnummer (bei Transaktionen mit ausländischen Geschäftspartnern)
 - e. den Rechnungsempfänger
 - f. die Rechnungsnummer
8. Bei Belegen unter 100 € müssen Datum, Rechnungsaussteller und Verwendungszweck benannt sein.
9. Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
10. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen und Vorschüsse zum 31.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen.

§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten, Verträgen & Anträge

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, der Abschluss von Verträgen sowie das Beantragen von Zuschüssen und Fördermitteln regelt das vertretungsberechtigte Präsidium.
2. Im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:
 - 2.1 Der Präsidentin, dem Vizepräsident Finanzen und dem Geschäftsführer bis zu einer Summe von 25.000 Euro.
 - 2.2 Dem Präsidium bis zu einem Betrag von 150.000 Euro.
 - 2.3 Die Vizepräsidenten und Landestrainer im Rahmen ihrer Sachkonten bis 15.000 Euro nach vorheriger Genehmigung durch den Geschäftsführer.
 - 2.4 Der Verbandstag bei einem Betrag von mehr als 150.000 Euro.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch Zuständigkeiten für die Genehmigung der Ausgaben zu begründen.

Rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen dürfen nur von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Verbandsorgane eingegangen werden. Alle Verstöße Einzelner hiergegen, können auf Beschluss des Präsidiums zu persönlichen Regressforderungen führen.

4. Rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen dürfen nur von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums unter Beachtung eventueller Mitwirkungsrechte anderer Verbandsorgane eingegangen werden. Alle Verstöße Einzelner hiergegen, können auf Beschluss des Präsidiums zu persönlichen Regressforderungen führen.
5. Auf Vorschlag des Vizepräsident Finanzen und des Geschäftsführers entscheidet das Präsidium über die Anlagepolitik des Verbandes.



§ 9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist laut Geschäftsverteilungsplan durch die Geschäftsstelle ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventarliste muss enthalten:
 - Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer,
 - Anschaffungsdatum,
 - Bezeichnung des Gegenstandswerts,
 - Anschaffung und Zeitwert,
 - beschaffende Abteilung,
 - Aufbewahrungsort.Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
4. Sämtliche in den Kommissionen und der sportlichen Disziplinen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Verbandes. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar sind möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste der Hauptkasse des Verbandes unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.
6. Ansonsten gelten die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan des TSV.

§ 10 Zuschüsse

1. Zuschüsse des LSB Thüringen und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Verband zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
2. Nicht zweck- oder disziplingebundene Zuschüsse des LSB Thüringen und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung unter Berücksichtigung des Regionalkonzeptes und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Verband und den Kommissionen sowie Disziplinen verteilt. Über die Aufteilung beschließt das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen und Geschäftsführers.

Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch die TSV- Mitgliederversammlung am **28.11.2025** in Kraft.

Sie gilt bis auf Widerruf.

Damit treten alle vorherigen Finanzordnungen außer Kraft.